

# Beiblatt zur Erläuterung von massgebendem Einkommen und steuerbarem Vermögen

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie unter:

**Kanton St.Gallen**



[https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts\\_of\\_law/331.111/versions/2490](https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/texts_of_law/331.111/versions/2490)

## 331.111

### Verordnung

### zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die

**Krankenversicherung** vom 12.12.1995 (Stand 01.01.2019)

#### Auszug Art. 12\*

**2**

Ziffer 248 in der Steuererklärung

Das massgebende Einkommen entspricht dem Reineinkommen:

Ziffer 338 in der Steuererklärung

- 1.\* zuzüglich 20 Prozent des steuerbaren Vermögens;
2. zuzüglich die Beiträge an die Gebundene Selbstvorsorge Säule 3a;
3. zuzüglich die Leistungen und Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
4. zuzüglich den Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt;
5. zuzüglich den Vorjahresverlusten nach Art. 42 des Steuergesetzes vom 9. April 1998;<sup>[13]</sup>
- 5<sup>bis</sup>. zuzüglich 75 Prozent des im vereinfachten Verfahren nach Art. 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005<sup>[14]</sup> abgerechneten Bruttolohns;
- 5<sup>ter</sup>\* zuzüglich die freiwilligen Zuwendungen und Parteispenden nach Art. 46 Abs. 1 Bst. c des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>[15]</sup>;
- 5<sup>quater</sup>. \* ...
- 5<sup>quinquies</sup>. \* zuzüglich den Abzug von 30 Prozent auf den Mietwert des selbstbewohnten Eigenheims nach Art. 34 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 9. April 1998<sup>[16]</sup>;
6. abzüglich den Kinderabzug nach Art. 14 dieses Erlasses.

#### Art. 14\*

c) Kinderabzug

1

Für jedes in der Schweiz wohnhafte Kind, für das eine Familienzulage nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006<sup>[19]</sup> oder nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952<sup>[20]</sup> bezogen wird, vermindert sich das massgebende Einkommen um Fr. 4000.-.\*

Ziffer 338 in der Steuererklärung

**3**

Alleinstehende mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 100 000.– und Verheiratete mit einem steuerbaren Vermögen von über Fr. 150 000.– haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

ma, 26.05.2021